

Datum: 17.06.2026
Auskünfte: Sabine Tschemernjak
Telefon: 04254 2690 18
Mail: finkenstein@ktn.gde.at
Zahl: 030/st/26/A01-2026

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 23.04.2026, Zahl: 030/st/26/A01-2026, mit welcher ein Aufschließungsgebiet aufgehoben wird.

§ 1 Aufhebung

- 1) Bei nachstehend angeführten Grundstücken wird die Festlegung als Aufschließungsgebiet aufgehoben:

Parzellen 108/4, 108/7, 108/8 und 108/9, alle KG 75413 Fürnitz, im Ausmaß von 2109m²

- 2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Auflage zur öffentlichen Einsicht in Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Poglitsch

Erläuterungsbericht

**Freigabe des Aufschließungsgebietes auf den Parzellen 108/4, 108/7, 108/8 und 108/9,
alle KG 75413 Fürnitz**

Allgemein:

Gemäß § 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 im Einklang mit dem im §38 festgelegten Verfahrensvorschriften, kann der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet in der Gemeinde aufheben, wenn es

1. den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, einem überörtlichen Entwicklungsprogramm oder sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes entspricht,
2. die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der Gemeinde beachtet oder auf die im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung Bedacht nimmt,
3. auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der angrenzenden Gemeinden Bedacht nimmt,
4. raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen des Bundes sowie Planungen anderer Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, berücksichtigt oder
5. dem Gesetz entspricht.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die mit Aufschließungsgebiet behaftete Baulandfläche liegt in der **Ortschaft Fürnitz**, umfasst ein **Ausmaß von 2109m²** und ist als **Bauland – Wohngebiet - Aufschließungsgebiet** im derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan ausgewiesen. Die Zufahrt ist über den öffentlichen Weg 84/3 KG 75413 gewährleistet. Einer Freigabe des Aufschließungsgebietes steht nichts im Wege, da auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse in der Gemeinde Bedacht genommen wurde